

§ 19

Für den Schiffsverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgesetzt:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),	Wernsdorf,
Potsdam (Brücke der Einheit), Erkner,	
Hennigsdorf,	Schmöckwitz.

E. Postverkehr

§ 20

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

§ 21

(1) Bei Geschenk- und Familiensendungen über 500 Gramm ist vom Absender in doppelter Ausfertigung ein Inhaltsverzeichnis, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“ und seiner Unterschrift versehen sein muß, aufzustellen. Eine Ausfertigung wird der Sendung beigefügt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

(2) Neben die Aufschrift ist vom Versender der Vermerk „Keine Handelsware“ zu setzen.

(3) Der Absender jeder Sendung trägt die volle Verantwortung dafür, daß für alle zur Postbeförderung gelangenden Gegenstände die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.